

## Wesentliche Merkmale des Tarifs bKV-KUR und ZbKV-KUR

### **Kurbehandlung**

- Kurtagegeld in Höhe von 10 € für max. 21 Tage

---

## **Tarif bKV-KUR und ZbKV-KUR (Kurtagegeld)**

### **Kurtagegeldversicherung**

Fassung Mai 2014

Der Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KK]) und Teil II (Tarifbedingungen) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie in den Tarifen bKV/Gruppe in Verbindung mit den Zusatzbedingungen für die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Krankenzusatzversicherung nach bKV-Tarifen und in den Tarifen ZbKV/Gruppe mit den Zusatzbedingungen für die Krankenzusatzversicherung nach ZbKV- und ZbKVA-Tarifen.

### **I. Versicherungsfähigkeit**

#### **1. Versicherungsfähigkeit in der Gruppenversicherung**

##### **1.1 Tarif bKV-KUR/Gruppe**

Versicherungsfähig sind alle Personen, sofern sie als Mitarbeiter/-in in der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenzusatzversicherung im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages versicherbar sind (bKV-KUR-Mitarbeiter).

##### **1.2 Tarif ZbKV-KUR/Gruppe**

Versicherungsfähig sind – soweit im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages versicherbar -

- Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Lebensgefährten und Kinder eines bKV-KUR-Mitarbeiters solange der bKV-KUR-Mitarbeiter nach Tarif bKV-KUR versichert ist,
- Mitarbeiter/innen die nicht in der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenzusatzversicherung versicherbar sind und deren Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Lebensgefährten und Kinder,
- Rentner und deren Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Lebensgefährten und Kinder.
- Mitglieder des Versicherungsnehmers und deren Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Lebensgefährten und Kinder.

#### **2. Versicherungsfähigkeit in der Einzelversicherung**

##### **Tarif ZbKV-KUR**

Versicherungsfähig sind außerdem alle Personen, die im unmittelbaren Anschluss auf den Verlust der Versicherungsfähigkeit nach 1.1 oder 1.2 ihr Weiterversicherungsrecht in der Einzelversicherung in Anspruch nehmen.

### **II. Versicherungsleistungen**

Als Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung wird für die Höchstdauer von 21 Tagen maximal alle 4 Jahre ein Betrag von 10 € je Tag gezahlt, wenn und solange die gesetzliche Kranken- oder Rentenversicherung oder die freie Heilfürsorge bei stationärer Kur- oder Sanatoriumsbehandlung leistet.